

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 489 - 490

Kübler, B.: *Rabel, Ernst, Elterliche Teilung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



vielleicht, daß die *Cautio iudicatum solvi* der Litiskontestation folgte, was von Wlassak jedoch widerlegt ist, oder die *Satisfactio pro praede litis et vindiciarum* der Sponsio. Von welcher der beiden Kautionen unsere Stelle handelte, mag dahingestellt bleiben; vgl. Duquesne in *Mélanges Fitting* S. 10 des Sonderabdruckes.

Erwähnt sei schließlich noch, daß Verf. S. 96 den *unus casus* des § 2 9. de act. 4, 6 in der Vindicatio des Eigentümers gegen den Nießbraucher der keine Kaution gestellt hat (fr. 7, fr. 12 D. ususfr. quemadm. 7, 9), entdeckt zu haben vermeint. Aber wer will wissen, ob die Institutionenverfasser unter dem *qui possidet* einen verstehen, der *rem usus fructus nomine tradidit*? Außerdem gibt Verf. selbst zu, daß sich Fälle dieser Art der Vindicatio noch mehrfach finden, gegen den Afterdepositar, gegen den Depositar seitens des Eigentümers, der den Deponenten beerbt, u. a. m. Appleton (*Histoire de la Compensation* S. 44) findet den *unus casus* in dem interpolierten fr. 80 h. t., und es ist zu bedauern, daß Verf. zu diesen geistreichen (Girard Manuel<sup>4</sup> p. 341, 1) Gedanken nicht Stellung genommen hat.

In dieser Frage, wie in den vorher besprochenen, ist es bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung schwer, wenn nicht unmöglich, zu sicheren Resultaten zu gelangen. Eine aufgestellte Behauptung ist leichter angegriffen als eine neue sicher begründet. Das Wesentliche bei Untersuchungen solcher Art ist, daß der Forscher das Material beherrscht und bei seinen Schlüssen behutsam und konsequent verfährt. Beides trifft beim Verf. zu, daher erweist er sich als zuverlässiger Führer, auch wo er sich in unbekannte Gebiete vorwagt. Sein Fleiß, seine Gründlichkeit, seine Umsicht rechtfertigen in vollem Umfange das Lob, das er für seine neueste Schrift bereits aus berufenerem Munde an öffentlicher Stelle empfangen hat.

B. Kübler.

---

Ernst Rabel, Elterliche Teilung. Aus der Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907.

Eine meisterhafte kleine Abhandlung, ausgezeichnet ebenso durch Schärfe und Klarheit des Ausdrucks, wie durch Fülle des Inhalts! Verf. ist nicht nur in der Literatur über das griechische Recht völlig heimisch, er gebietet auch über eine Belesenheit in den antiken Schriftstellern, wie sie bei Juristen nicht häufig zu finden sein dürfte. Er kennt die attischen Redner ebensogut wie des Plutarchs *Moralia*, aus denen er die Geschichte von der Teilung der opuntischen Brüder Charikles und Antiochos beibringt. Dabei beherrscht er die alten Sprachen mit solcher Sicherheit, und weiß er mit dem philologischen Rüstzeug so wohl umzugehen, daß er alles Recht hat auf einen Platz in einer philologischen Festschrift. Und da er als scharfsinniger Jurist stets die für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse wesentlichen Ge-



sichtspunkte herausfindet und alle Einzelheiten in die großen rechts-historischen und rechtsvergleichenden Zusammenhänge zu bringen weiß, so erhebt er sich mit seiner Unternehmung hoch über alle Vorgänger. Wie treffend erklärt er z. B. Lys. 19, 37:

*πρὸς δὲ τούτοις ἐνθυμείσθε, ὅτι καὶ εἴ τις μὴ κτησάμενος ἀλλὰ παρὰ τοῦ πατρὸς παραλαβὼν τοῖς παισὶ διένεμεν, οὐκ ἐλάχιστα ἂν αὐτῷ ὑπέλιπε· βούλονται γὰρ πάντες ὑπὸ τῶν παίδων θεραπεύεσθαι ἔχοντες χρήματα μᾶλλον ἢ ἐκείνων δεῖσθαι ἀποροῦντες,*

wenn er schreibt: 'Die Befürchtung eines König Lear-Schicksals war es also, die von allzu freigiebigen Entäußerungen abhielt. Eines Kommentars bedarf die Stelle nicht weiter. Nur ist abermals auf eine Reminiszenz (an deutsches Recht) zu achten: bei ererbtem Gut lag die Teilung näher als bei der Errungenschaft, ein Gegensatz der *πατρῶα* und *αὐτόκτητα*, der für die deutsche Teilung entscheidend wirkte, dem griechischen Recht aber auch sonst bekanntlich nicht fremd war.' Wie kurz und treffend, und doch wie gehaltreich! Welche Perspektiven eröffnen sich, wie viele Obertöne klingen mit, wenn ein so reiner und voller Akkord angeschlagen wird! Ein Genuß, solche Ausführungen zu lesen!

Die Abhandlung beginnt mit einem knappen, aber vorzüglich orientierenden Kapitel über deutsches und römisches Recht. Während im älteren deutschen Recht mit der Teilung die Abfindung der sich emanzipierenden Söhne, im späteren die Abschichtung, die Lösung des Beisitzes des überlebenden Gatten beabsichtigt war, war es bei der römischen *Divisio* hauptsächlich auf die Verteilung der Nachlaßgegenstände abgesehen. Verf. zeigt die enge Verwandtschaft solcher Verfügungen mit der Erbeseinsetzung *ex certa re* und weist darauf hin, wie 'erst die juristische Analyse die aliquanten Verfügungen in aliquote Erbeinsetzungen, Vorvermächtnisse und Teilungsanordnungen zerlegte'. Hier hätte wohl der schöne Aufsatz von Kohler im Arch. f. zivil. Pr. XCI, 190, 309 f. Erwähnung verdient. Es wird dann die Behandlung solcher Realteilungen, bei denen der Vater die Rolle des Teilungsrichters übernimmt, im späteren Kaiserrechte skizziert, und danach die Teilung unter Lebenden, von der sich allerdings nur flüchtige Spuren finden, behandelt. Im Eingang dieses Abschnittes erwähnt Verf. die von manchen Forschern vertretene Ansicht, daß in Rom der Herrschaft der väterlichen Gewalt eine Hausgemeinschaft vorausging. Auch Mommsen läßt die *Gens* aus der Hausgemeinschaft hervorgehen (Röm. Gesch. I<sup>o</sup> 35), und wenn er auch schon für die älteste Zeit dem Vater die alleinige Gewalt zuschreibt, so erkennt er doch die Söhne neben ihm als eigenberechtigt an; ihre Rechte sollen nur bei Lebzeiten des Vaters der Ausübung nach ruhen; die hausherrliche Gewalt ist nur 'vorübergehender und gewissermaßen stellvertretender Art'; 'wenn der Hausherr stirbt, so treten die Söhne von selbst als Hausherrn ein' (a. a. O. S. 60). Allerdings werden diese Ansichten jetzt von Ed. Meyer und anderen lebhaft bestritten (vgl. Wochenschr. f. klass. Philol. 1908, 539 f.). Doch ist darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen.